

11. Nov. 1964

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: Tarifvertrag Nr. 11/60 vom 18. November 1960 für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung VergGr. V b (Schwerbeschädigtenvermittler)

Leitsätze:

Die Tätigkeitsmerkmale eines Schwerbeschädigtenvermittlers der VergGr. V b in der Fassung des Tarifvertrags Nr. 11/60 vom 18. November 1960 und der gleichlautenden Anlage 1 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. April 1961 sind erfüllt, wenn der Angestellte überwiegend Arbeiten aus dem Aufgabenkreis erledigt, den ein Schwerbeschädigtenvermittler nach der von der Beklagten angeordneten Organisation seiner Dienststelle hat.

Ob die in die Tarifnorm aufgenommenen allgemeinen Merkmale (gründliche, umfassende Fachkenntnisse, überwiegend selbständige Leistungen) erfüllt sind, ist nicht nachzuprüfen.

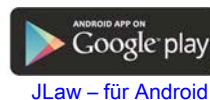
Aktenzeichen: 4 AZR 324/63

Urteil des BAG vom 11. November 1964

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

122

4 AZR 324/63

5 Sa 97/62 Hamm/Westf.

Verkündet
am 11. November 1964

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Zwerenz für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 17. Mai 1963 - 5 Sa 97/62 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 15. November 1945 beim
Arbeitsamt G tätig und wurde dort mit einer
Vergütung nach VergGr. VI b TO.A als Vermittler in der
Schwerbeschädigtenvermittlung verwendet.

Im Zuge einer allgemeinen Neuorganisation, die die Be-
klagte im Sommer 1960 wegen des Rückgangs der Arbeitslosigkeit
durchführte, wurden die bis dahin beim Arbeitsamt G

bestehenden 10 Vermittlungsstellen zu 7 Hauptver-
mittlungsstellen zusammengelegt, neben denen eine "Betreuungs-
stelle für Schwerbeschädigte" bestehen blieb. Bei der Neu-
organisation wurde auch der Dienstposten des "Hauptver-
mittlers" geschaffen. Der bisherige erste Schwerbeschädigten-
vermittler und Vorgesetzte des Klägers, ein Verwaltungs-
inspektor, wurde seit dem 1. August 1960 unter der Bezeich-
nung "Hauptvermittler" und der Kläger als "Schwerbeschädigten-
vermittler (Tbc)" geführt. Am 1. Oktober 1960 wurde die
Schwerbeschädigtenvermittlung unter Herabsetzung der Ange-
stelltenzahl von 6 auf 4 endgültig neu besetzt. Der Kläger
blieb Vermittler in der Schwerbeschädigtenvermittlung (ohne
Tbc) unter dem Hauptvermittler. Ferner gehörten der Schwer-
beschädigtenvermittlung ein Bearbeiter der VergGr. VI und
ein Hilfsbearbeiter der VergGr. VII an.

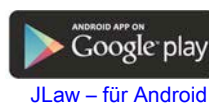
Mit dem Inkrafttreten des am 18. November 1960 zwischen
der Beklagten einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche
Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestell-
tengewerkschaft andererseits abgeschlossenen Tarifvertrags
Nr. 11/60 am 1. Oktober 1960 wurde der Kläger in die VergGr.
VI der Allgemeinen Vergütungsordnung dieses Tarifvertrags
eingestuft. Am 1. Januar 1962 wurde er in die Hauptver-
mittlungsstelle Bergbau des Arbeitsamts G ver-
setzt.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe mit dem Inkrafttre-
ten des Tarifvertrags Nr. 11/60 in die VergGr. V b eingestuft

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

werden müssen. Er sei nämlich bis zum 1. Januar 1962 mit der Durchführung der Vermittlungstätigkeit für die im AVAVG, dem Schwerbeschädigtengesetz, dem Gesetz über einen Bergmannversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen und im Körperbehindertengesetz aufgeführten Sonderpersonen betraut gewesen. Schwerbeschädigtenvermittler seien aber grundsätzlich in die VergGr. V b einzustufen, ohne daß noch andere Tätigkeitsmerkmale zu erfüllen seien. Im übrigen habe seine Tätigkeit auch gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordert. Seine Versetzung in die Hauptvermittlungsstelle Bergbau könne auf seinen Höhergruppierungsanspruch keinen Einfluß haben. Der Kläger hat die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm ab 1. Oktober 1960 Vergütung nach VergGr. V b des Tarifvertrags Nr. 11/60 bzw. der gleichlautenden Anlage 1. des Manteltarifvertrags für die Angestellten der Beklagten vom 21. April 1961 (MTA-BAVAV) zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie macht geltend, der Kläger habe lediglich Nebenarbeiten zur Unterstützung und Entlastung des Hauptvermittlers verrichtet. Dazu seien zwar vielseitige, aber keine umfassende Fachkenntnisse und auch nicht überwiegend selbständige Leistungen erforderlich gewesen. Diese Tätigkeit sei nach VergGr. VI b TO.A und jetzt nach VergGr. VI Tarifvertrag Nr. 11/60 bzw. MTA-BAVAV zu bewerten. Daß Schwerbeschädigtenvermittler grundsätzlich in die VergGr. V b einzustufen seien, sei unrichtig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 17. Mai 1963 der Klage stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

In der vom Kläger beehrten 4.Fallgruppe der VergGr.V b der Allgemeinen Vergütungsordnung (AVO) des Tarifvertrags

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Nr. 11/60 bzw. der diese ersetzenden gleichlautenden Anlage 1 des Manteltarifvertrags für die Angestellten der Beklagten vom 21. April 1961 (MTA-BAVAV) ist erfaßt der

"Schwerbeschädigtenvermittler, dessen Tätigkeit neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen seines Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit seinem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der BAVAV und überwiegend selbständige Leistungen erfordert."

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß bei einem Angestellten, der Schwerbeschädigtenvermittler sei, nicht auch noch geprüft werden müsse, ob er gründliche, umfassende Fachkenntnisse einzusetzen und überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen habe. Denn die Tarifbestimmung stelle mit diesen Erfordernissen keine besonders zu erfüllenden Tätigkeitsmerkmale auf. Dem ist entgegen der Ansicht der Revision im Ergebnis zuzustimmen.

Die Frage, ob die Voraussetzungen der Tarifnorm erst dann gegeben sind, wenn die Tätigkeit eines Schwerbeschädigtenvermittlers die aus der 1. Fallgr. der VergGr. V b AVO übernommenen allgemeinen Merkmale aufweist, d.h. wenn sie gründliche, umfassende Fachkenntnisse - auf gründliche vielseitige Fachkenntnisse auf Zusammenhangsgebieten kommt es auch hier nicht an (vgl. dazu BAG AP Nr. 85, 86, 92, 93 zu § 3 TO.A - und überwiegend selbständige Leistungen erfordert, läßt sich allerdings allein aus dem Wortlaut der Tarifvorschrift nicht beantworten. Für die Auslegung der Norm kommt es hier auf den Aufbau der Vergütungsordnung, insbesondere auf den Zusammenhang an, in den der Tarif die hier in Betracht kommende Fallgruppe der Schwerbeschädigtenvermittler gestellt hat. Danach ist die Schwerbeschädigtenvermittlung ein Teilgebiet des Vermittlungsdienstes. Daher müssen die ihm entsprechenden Fallgruppen der verschiedenen Vergütungsgruppen in ihrem Aufbau beachtet werden.

Die Regelung der Vergütung im Vermittlungsdienst beginnt in der 2. Fallgr. der VergGr. VII. Darunter fallen Angestellte im Vermittlungsdienst mit gründlichen Fachkenntnissen (Hilfsbearbeiter). Außer diesem allgemeinen Merkmal und der Dienst-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

postenbezeichnung enthält die Fallgruppe in einem Klammerzusatz noch die Beschreibung des konkreten Aufgabenkreises, zu dem die Mitwirkung bei der Entgegennahme von Arbeitslosmeldungen, die Anleitung der Arbeitsuchenden beim Ausfüllen der Antragsvordrucke, die Mithilfe bei der Erledigung der übrigen Vermittlungsaufgaben u.a.m. gehören. Hierdurch werden auch die solche Aufgaben betreffenden Arbeiten im Rahmen der Schwerbeschädigtenvermittlung mit erfaßt. Entsprechendes gilt für die 3.Fallgruppe der VergGr. VI, die ebenfalls keine spezielle Fallgruppe für Angestellte in der Schwerbeschädigtenvermittlung kennt. Dieser Fallgruppe sind Angestellte im Vermittlungsdienst in Tätigkeiten zugewiesen, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern (Vermittler). Auch hier ist der Aufgabenkreis, zu dem z.B. die Entgegennahme von Arbeitgeberaufträgen und Arbeitsgesuchen, sofern sie nicht von einer Fachkraft entgegengenommen werden, die Prüfung der Bewerbungsunterlagen und die Führung von einfachen Vermittlungsgesprächen mit Arbeitsuchenden gehören, tariflich festgelegt.

Wenn somit in den VergGr. VII und VI die Tätigkeit in der Schwerbeschädigtenvermittlung unter den Oberbegriff des Vermittlungsdienstes fällt und nicht von ihm getrennt in Spezialgruppen erfaßt wird, so ist das in der VergGr. V b allerdings nicht mehr der Fall. In der 2.Fallgruppe dieser Vergütungsgruppe werden zwar Angestellte im Vermittlungsdienst als Hauptvermittler erfaßt, von denen gründliche, umfassende Fachkenntnisse ihres Aufgabenkreises und überwiegend selbständige Leistungen gefordert werden, wobei der Aufgabenkreis sich auf die verantwortliche Durchführung der Arbeitsvermittlung in einer Vermittlungsstelle, die Beaufsichtigung der unterstellten Kräfte und das Erteilen fachlicher Weisungen, den Außendienst und die Verhandlung mit Verbänden, Behörden und Betrieben, die Führung der Beratungsgespräche mit Arbeitsuchenden usw. erstreckt. Doch fällt die Schwerbeschädigtenvermittlung nicht mehr unter diese Fallgruppe. Sie ist in der



VergGr. V b in einer besonderen Fallgruppe erfaßt, die abweichend von der bisher betrachteten Regelung des Vermittlungsdienstes, in einem Relativsatz nur allgemeine Merkmale, d.h. das Erfordernis gründlicher, umfassender Fachkenntnisse und überwiegend selbständiger Leistungen, nicht jedoch eine Normierung des Aufgabenkreises enthält.

Für Fallgruppen, in denen der Tarifvertrag Nr. 11/60 und ihm folgend der MTA-BAVAV vom 21. April 1961 allgemeine Merkmale, Dienstpostenbezeichnung und Beschreibung des konkreten Aufgabenkreises enthält, hat nun der erkennende Senat entschieden, daß die allgemeinen Merkmale nicht noch gesondert erfüllt sein müssen, sondern daß sie beiden im Aufgabenkreis aufgeführten Aufgaben vom Tarif selbst als gegeben angesehen werden (vgl. die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 9. September 1964 - 4 AZR 159/63 und 4 AZR 195/63 -). Ist demnach für die Fallgruppen der Hilfsarbeiter der VergGr. VII und der Vermittler der VergGr. VI, sowie für die in der Vergütungsgruppe V b aufgeführten Hauptvermittler nicht besonders zu prüfen, ob die allgemeinen Merkmale erfüllt sind, so ist dies auch bei den Schwerbeschädigtenvermittlern der VergGr. V b, die ein Teilgebiet des Vermittlungsdienstes bearbeiten, der Fall. Dem steht nicht entgegen, daß dort ein konkreter Aufgabenkreis tariflich nicht festgelegt ist. In einem solchen Fall ergibt sich der Aufgabenkreis aus dem Organisationsplan der Beklagten, oder genauer: der Dienststelle der Beklagten, der der Angestellte angehört. Wie nämlich das Bundesarbeitsgericht schon im Urteil vom 9. Oktober 1963 (AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV) entschieden hat, bestimmt sich die im Tarif erfaßte Tätigkeit in denjenigen Fallgruppen, die, wie hier, lediglich eine Dienstpostenbezeichnung ohne Bestimmung des Aufgabenkreises enthalten, danach, welche Aufgaben nach der bei der Beklagten bestehenden Organisation üblicherweise einem Angestellten des betreffenden Dienstpostens übertragen werden. Liegt demnach der Aufgabenkreis eines Schwerbeschädigtenvermittlers auf Grund des Organisationsplanes der Beklagten für die infragekommende Dienststelle fest, dann sind - ähnlich wie bei den



Fallgruppen, denen eine Beschreibung des konkreten Aufgabenkreises eingefügt ist - die in die Fallgruppe der Schwerbeschädigtenvermittler aufgenommenen Merkmale der "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse" und der "überwiegenden selbständigen Leistungen" bei den von einem Schwerbeschädigtenvermittler üblicherweise ausgeführten Aufgaben als erfüllt anzusehen; jedenfalls bedarf es keiner Prüfung, ob diese Merkmale, wenn der Angestellte in einem solchen Aufgabenkreis tätig ist, gesondert erfüllt werden. Das entspricht auch der gegenwärtigen Auffassung der Tarifvertragsparteien. Denn während die Vergütungsordnung des Tarifvertrags Nr. 11/60 in den MTA-BAVAV vom 21. April 1961 als Anlage unverändert übernommen worden ist, enthält die Neufassung der Vergütungsordnung durch den Tarifvertrag vom 27. Mai 1964 in der VergGr. V b nur die (geänderte) Dienstpostenbezeichnung, nämlich "Hauptvermittler... für Schwerbeschädigte". Die allgemeinen Merkmale sind weggefallen.

Ob dem Kläger der ab 1. Oktober 1960, d.h. ab Inkrafttreten des Tarifvertrags Nr. 11/60 vom 18. November 1960, geltend gemachte Anspruch auf die VergGr. V b zusteht, hängt also davon ab, welchen Aufgabenkreis ein Schwerbeschädigtenvermittler nach der damaligen Organisation der Dienststelle der Beklagten hatte, und ob der Kläger überwiegend Arbeiten aus diesem Aufgabenbereich ausgeführt hat. Da das Landesarbeitsgericht hierüber Feststellungen nicht getroffen hat, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel

Hugo Karpf Dr. Zwerenz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)